

Reglement der Kommission für Forschung und Entwicklung

Die Kommission für Forschung und Entwicklung der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule, gestützt auf Artikel 21 bis 24 des Statuts der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule (PHSt)¹, vom 19. Oktober 2005,

beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Das Reglement der Kommission für Forschung und Entwicklung regelt die Organisation und Arbeitsweise der Kommission sowie das ordentliche und das beschleunigte Verfahren zur Antragsstellung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie von Publikationen.

2. Organisation und Arbeitsweise der Kommission

- Vizepräsidium **Art. 2** Die Kommission für Forschung und Entwicklung wählt jeweils für zwei Geschäftsjahre eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
- Ausstandspflicht **Art. 3** ¹ Wird in der Kommission für Forschung und Entwicklung über Projekte oder Publikationen beraten, an denen ein Mitglied beteiligt ist, tritt dieses während der Debatte sowie für die Beschlussfassung in den Ausstand.
² Das Mitglied hat während des Verfahrens keinen Zugang zu den das jeweilige Projekt bzw. die jeweilige Publikation betreffenden Akten.
- Verschwiegenheit **Art. 4** Die Mitglieder der Kommission für Forschung und Entwicklung sind zur Verschwiegenheit über die eingereichten Projekt- und Publikationsanträge, die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, den Inhalt der Gutachten sowie die Debatte und die Beschlussfassung über die Anträge verpflichtet.
- Ordnungsanträge **Art. 5** ¹ Ordnungsanträge beziehen sich auf die Form der Behandlung eines Geschäfts, insbesondere dessen Verschiebung oder Rückweisung, die Beschränkung der Redezeit, die Beendigung der Debatte, den Übergang zur Tagesordnung oder die Unterbrechung der Sitzung.
² Ordnungsanträge oder Anträge auf eine persönliche Erklärung können jederzeit gestellt werden. Die Behandlung solcher Anträge hat gegenüber der Weiterberatung eines Geschäfts Priorität.
- Sitzungen, Traktanden und Protokoll **Art. 6** ¹ Die Kommission für Forschung und Entwicklung tritt in der Regel drei- bis viermal jährlich zusammen.
² Die Präsidentin oder der Präsident erstellt in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums für Forschung und Entwicklung die Traktandenliste.
³ Anträge auf Behandlung eines Traktandums sind der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens bis 14 Tage vor Sitzungstermin einzureichen.
⁴ Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin zusammen mit der Traktandenliste und den Sitzungsunterlagen.
⁵ Eine Ausnahme zu den allgemeinen Sitzungsunterlagen sind Projekt- und Pub-

¹ BSG 436.911.0

likationsanträge und die diesbezüglichen Gutachten. Diese werden in der Regel einen Monat vor Sitzungstermin an die Mitglieder versendet.

⁶ Ausnahmsweise können allgemeine Sitzungsunterlagen per E-Mail nachgeschickt oder als Tischvorlage unterbreitet werden. Sie sind auf der Traktandenliste anzukündigen.

⁷ Änderungen der Traktandenliste an der Sitzung sind zulässig, sofern die Präsidentin oder der Präsident oder das einfache Mehr der stimmberechtigten Anwesenden einer Änderung zustimmen.

⁸ Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokollführung obliegt dem Zentrum für Forschung und Entwicklung.

⁹ Das Protokoll enthält mindestens die Ergebnisse der Beschlussfassung, den Wortlaut der Beschlüsse sowie allfällige Zirkularbeschlüsse. Es wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung verschickt und an dieser Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Modus der
Beschlussfassung

Art. 7 ¹ Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung.

² Sie erfolgen geheim, wenn die Präsidentin oder der Präsident oder das einfache Mehr der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangen.

³ Geschäfte, deren Behandlung keinen Aufschub dulden, können auf dem Zirkulationsweg (per Post oder E-Mail) erledigt werden.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet darüber, ob ein Geschäft auf dem Zirkulationsweg erledigt werden soll.

⁵ Beschlüsse, die im Zirkulationsverfahren zustande kommen, müssen ins Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen werden.

3. Antragsverfahren

Antragsberechtigung

Art. 8 ¹ Hauptantragsberechtigt sind Angehörige der Pädagogischen Hochschule sowie des Privaten Instituts Vorschulstufe und Primarstufe NMS. Jeweils eine Person ist Hauptantragsstellende. Anträge für Publikationsbeiträge können auch ehemalige Angehörige stellen, deren Werk in seinen wesentlichen Teilen während einer Anstellung an der Pädagogischen Hochschule oder am Privaten Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS entstanden ist.

² Mitantragsstellende müssen nicht der Pädagogischen Hochschule angehören.

³ Die Kommission für Forschung und Entwicklung unterstützt Anträge aus Kooperationen mit anderen Hochschulen.

Eingabe von Anträgen

Art. 9 ¹ Die Eingaben betreffen Projektanträge für Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Publikationsanträge zu Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Sie erfolgen im Rahmen eines standardisierten Verfahrens.

² Projektanträge können zweimal jährlich mittels der offiziellen Antragsformulare beim Zentrum für Forschung und Entwicklung eingereicht werden. Publikationsanträge können jederzeit mittels der offiziellen Antragsformulare beim Zentrum für Forschung und Entwicklung eingereicht werden.

³ Die Abgabetermine für Projektanträge werden mindestens ein Jahr im Voraus vom Zentrum für Forschung und Entwicklung bekannt gegeben.

⁴ Das Zentrum für Forschung und Entwicklung prüft die Eingaben auf Übereinstimmung mit den formalen Gesuchsanforderungen. Bei Mängeln können Anträge zur Überarbeitung zurückgewiesen werden.

⁵ Ein überarbeiteter Projektantrag kann frühestens zum nächsten Eingabetermin

erneut eingereicht werden.

Begutachtung

Art. 10¹ Bei angeforderten Beträgen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte von über 50'000 Franken und für Publikationen von über 10'000 Franken holt das Zentrum für Forschung und Entwicklung mindestens zwei externe Gutachten ein und leitet diese zusammen mit dem Antrag an die Kommission für Forschung und Entwicklung weiter.

² Bei Anträgen für Projekte von unter 50'000 Franken und für Publikationen von unter 10'000 Franken nehmen zwei Mitglieder der Kommission für Forschung und Entwicklung eine Begutachtung vor. Diese dürfen nicht Angehörige des Instituts sein, aus welchem die Antragstellung erfolgt.

³ Sofern der PHBern zur Verfügung stehend, ersetzen bei Publikationsanträgen zu Dissertationen die Dissertationsgutachten der Dissertationsbetreuung die von der PHBern eingeholten Gutachten. Dasselbe gilt für Habilitationsschriften.

⁴ Stellen Mitglieder des Zentrums für Forschung und Entwicklung einen Antrag, holt die Präsidentin oder der Präsident der Kommission die Gutachten ein.

⁵ Die Kommission für Forschung und Entwicklung kann grundsätzlich zusätzliche Gutachten einholen sowie Expertinnen und Experten auf andere Art beziehen.

⁶ Die Gutachten helfen der Kommission für Forschung und Entwicklung bei der Entscheidungsfindung. Sie sind jedoch nicht bindend.

⁷ Gutachterinnen und Gutachter werden den Antragsstellenden nicht bekannt gegeben und sind nur dem Zentrum für Forschung und Entwicklung und den Mitgliedern der Kommission für Forschung und Entwicklung bekannt.

⁸ Den Antragstellenden werden Auszüge aus den Gutachten in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Antrag an die Schulleitung

Art. 11¹ Die Kommission für Forschung und Entwicklung entscheidet spätestens sechs Monate nach der Eingabe des Antrags über dessen Ablehnung oder Annahme zuhanden der Schulleitung.

² Sie entscheidet in Kenntnis sämtlicher auf einen Eingabetermin eingegangener formal korrekter Anträge.

³ Sie kann der Schulleitung Anträge ganz oder teilweise zur Annahme empfehlen. Sie kann des Weiteren Auflagen oder Budgetkürzungen vorschlagen.

⁴ Die Informierung der Antragstellenden über den Förderentscheid obliegt dem Rektor oder der Rektorin.

Beschleunigtes Verfahren

Art. 12¹ Vom ordentlichen Antragsverfahren kann in folgenden Fällen abgewichen werden:

a bei massgeblicher Kofinanzierung durch Dritt-Institutionen, namentlich durch den Nationalfonds, durch länderübergreifende Institutionen sowie durch private und halbprivate Stiftungen,

b bei Kooperationen mit anderen Hochschulen, wenn die Einhaltung externer Terminvorgaben eine Verfahrensbeschleunigung zwingend verlangt und wenn das Vorhaben durch eine Dritt-Institution positiv begutachtet worden ist.

² Anträge, welche eines der in Artikel 12 Absatz 1 erwähnten Kriterien erfüllen, können von den Terminvorgaben befreit werden.

³ Die Kommission für Forschung und Entwicklung kann auf das Einholen externer Gutachten verzichten, wenn das Gesamt- bzw. Teilprojekt oder die Publikation schon der Begutachtung durch eine Dritt-Institution unterliegt.

⁴ In Fällen, in denen der Abschluss des Verfahrens durch Dritt-Institutionen noch

aussteht, kann die Kommission für Forschung und Entwicklung im Hinblick auf den Antrag an die Schulleitung eine einstweilige Entscheidung treffen. Unter dem Vorbehalt einer Unterstützung durch die Dritt-Institution kann sie eine Annahme empfehlen.

⁵ Teilprojekte oder Publikationen aus Kooperationen oder im Rahmen eines übergreifenden Forschungs- und Entwicklungsprogramms müssen zusammen mit dem Gesamtprojekt bzw. mit einer Programmbeschreibung eingereicht werden.

⁶ In allen übrigen Fragen unterliegen Anträge, die nach dem beschleunigten Verfahren behandelt werden, den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Berichterstattung

Art. 13 ¹ Das Zentrum für Forschung und Entwicklung erstellt einen Mitbericht zu den wissenschaftlichen Zwischen- bzw. Schlussberichten zu Forschungs- und Entwicklungsprojekten und leitet diese zur Genehmigung an die Kommission für Forschung und Entwicklung weiter.

² Der Leiter des Finanz- und Rechnungswesens prüft die finanziellen Zwischen- bzw. Schlussberichte und leitet sie zur Genehmigung an die Kommission für Forschung und Entwicklung weiter.

³ Die Kommission für Forschung und Entwicklung kann Berichte zur Überarbeitung zurückweisen.

⁴ Näheres zur Berichterstattung regeln die Weisungen zur Abwicklung von Projekten und Publikationen.

Immaterialgüterrechte, Verwendung von Daten und Ergebnissen

Art. 14 ¹ Die Pädagogische Hochschule bedingt sich grundsätzlich die Immaterialgüterrechte und somit sämtliche Nutzungsrechte aus, die im Rahmen von finanzierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten bzw. -arbeiten entstanden sind. Ausgenommen von dieser Regel sind Dissertationen und Habilitationsschriften.

² Die Pädagogische Hochschule kann den Beteiligten bestimmte Nutzungs- und Publikationsrechte mittels einer separaten Vereinbarung einräumen.

³ Bei vorgängig bestehenden Immaterialgüterrechten, externen Mittragstellungen und Kooperationen mit anderen Hochschulen wird zwischen der Pädagogischen Hochschule und der anderen berechtigten Stelle vor der Realisierung des Vorhabens eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

⁴ Ist ein Produkt von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, haben die Mitwirkenden Anspruch auf eine angemessene besondere Vergütung.

⁵ Rohdaten und bearbeitete Daten sind im Besitz der Pädagogischen Hochschule, bleiben aber bei den Projektleiterinnen und Projektleitern. Diese sind für die Archivierung – eventuell bei einem externen Partner wie FORS – zuständig.

4. Schlussbestimmung

Art. 15 Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 26. Januar 2006 und tritt mit seiner Genehmigung durch den Schulrat in Kraft.

Bern, 14. Januar 2011

Die Kommission für Forschung und Entwicklung

Prof. Dr. Martin Schäfer

Präsident

Genehmigt durch den Schulrat der Pädagogischen Hochschule Bern am 22. März 2011.

Martin Fischer

Präsident